

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières |
| Herausgeber: | Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres |
| Band: | 32 (1934) |
| Heft: | 8 |
| Artikel: | Nomenklatur |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-194690 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dieses System im Prinzip dem Vorschlag von Herrn Vermessungsdirektor Baltensperger für die Durchführung der Güterzusammenlegungen, wie sie vom Schreibenden bei den Arrondierungen von Reinach und Seltisberg praktiziert und worüber seinerzeit in dieser Zeitschrift berichtet wurde. Das Baslersystem bietet bei sachgemäßer Anwendung und Ausnutzung der Möglichkeiten große Vorteile, sowohl für das Vermessungsamt durch Verringerung der Arbeit, dann aber besonders für den Klienten, dem es schon lange vor der Straßenerstellung klare und definitive Rechtsverhältnisse ermöglicht. Eine erste Vorbedingung für die Anwendung dieses Systems ist eine diesbezügliche Tradition seit Beginn der Vermessung. Zweite Voraussetzung ist eine genaue Festlegung der Straßenachsen, welche durch die Geometer des Baudepartements erfolgt. Für die Kurven der Straßenachsen müssen die Elemente so genau festgelegt werden, daß im ganzen Aufbau der Mutationen keine größeren Widersprüche auftreten als sie bei der Grundbuchvermessung toleriert sind. Um jeden Kurvenpunkt bequem kontrollieren zu können, werden von jeder Kurve auch die Koordinaten des Zentrums berechnet, wozu aber wiederum die genauen Tangentenlängen unerlässlich sind. Die Evolventenmethode kommt somit für alle diese Festlegungen und Bauangaben im Gebiete der Stadt Basel nicht in Frage.

Es besteht wohl kein Zweifel darüber, daß die Absteckungsmethode vermittelst Evolventen im Bahnbau, aus dem sie auch herausgewachsen ist, in der Hand des routinierten Spezialisten ein vorzügliches Hilfsmittel ist, um die Geleisekurven in eleganter Art und Weise und mit großer Anpassungsfähigkeit und Elastizität zu trassieren. Damit dürfte aber auch das Hauptanwendungsgebiet dieser Methode umschrieben sein. Wo es sich darum handelt, Kurven abzustecken, deren Gesetzmäßigkeit praktisch ausgewertet werden soll, oder wo der Geometer nur gelegentlich in den Fall kommt, Kreisbogen aufs Feld übertragen zu müssen, bleibt man am besten bei den bisherigen Methoden und Näherungsverfahren.

H. Albrecht.

Nomenklatur.

Die Schreibweise geographischer Ortsnamen war immer ein Stieffkind (der Welsche würde sagen: une mer à boire, was besser entspricht) der Vermessungskunde, weil man sie nicht in Zahlen und Paragraphen fassen kann.

Meistens fehlt es uns Vermessungsbeflissenem an den nötigen sprachlichen Vorkenntnissen und oft am Interesse; oft aber spielten auch die umfassendsten Kenntnisse guter Etymologen ebenso schlechte Streiche wie die Tendenzen vieler „Kanzler“, welche am liebsten die Namen der von ihnen verwalteten Gemeinden auf die Urlaute der vormenschlichen Wesen zurückgeführt hätten. Und in letzter Zeit (seien wir ehrlich) wird auch der Umstand, daß für die Nomenklaturarbeiten im Taxationstarif keine Rubrik vorgesehen ist (wie schade!), auf die Behandlung dieser Materie von gewissem Einfluß gewesen sein.

Es wäre immerhin unrichtig zu behaupten, daß sich unsere Führer im Vermessungswesen nie mit dieser Sache das Leben versauert haben, denn sowohl Dufour wie Siegfried und Held haben sich eingehend damit beschäftigt, und von jedem besitzen wir gute Anleitungen; auch entsinne ich mich noch recht lebhaft einer Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsbeamten, die fast ausschließlich diesem Thema gewidmet war, wobei allerdings das Ergebnis der langen Diskussion nur in die zwei Wörter „rote Köpfe“ gefaßt werden konnte. Ferner wissen wir, daß sowohl auf eidgenössischem wie auf kantonalem Boden verschiedene Male der Versuch gemacht wurde, diese unbequeme Namenfrage ganz auf die Fachleute der Sprachforschung abzuladen, was aber bis auf ganz wenige Einzelfälle gründlich versagte und versagen mußte aus Einseitigkeitsgründen.

Sprachforschung und Geographie besitzen übrigens eine große Literatur über Ortsnamen, diese zur Hand zu nehmen, heißt aber sofort „Studium“ und das ist bekanntlich ein mühsamer und nicht sehr wirtschaftlicher Weg, wenn es sich um die Beschriftung von Karten und Plänen handelt, die in absehbarer Zeit zur Ablieferung gelangen sollten und an denen das tägliche Brot hängt.

Darüber sind wir uns alle klar, daß die Schreibweise geographischer Ortsnamen von großer, ja von außerordentlicher Wichtigkeit ist für Verkehr, Touristik, Handel, Militär usw., ist es doch ebenso wenig gleichgültig, wohin ein Brief oder eine militärische Abteilung gemäß Adresse oder Befehl gelangt, wie es auch nicht gleichgültig sein kann, ob die Anschrift auf einem Straßenweiser gleichlautend ist wie die zum gleichen Ort gehörige in der Karte. Auch sieht man ohne weiteres ein, daß geographische Ortsbenennungen nicht mit jeder neuen Kartenausgabe ändern dürfen, und daß es ganz einfach unzulässig ist, daß irgendeiner sich das Recht herausnimmt, einen Namen örtlich zu versetzen, orthographisch zu kurieren oder gar zu erfinden. Ich weiß sehr genau, daß solches heute noch vielfach vorkommt, und kenne auch den Reiz, den es für einen jungen Menschen haben kann, irgendwelches Fleckchen der Erdoberfläche nach eigenem Gutdünken taufen zu können, ebenso kann ich die Empfindungen gewisser germano-franco- oder romano-philen oder -phoben Leute, die gerne die Schreibweise geographischer Namen mit ihren Tendenzen verflechten möchten, herausfühlen.

Nur wenige Stempelfabriken aber, und etwa Buchdruckereien, die für Kanzleien arbeiten, können an der Änderung der Ortsnamen Interesse haben, alle andern Sterblichen müssen zwangsweise deren Unveränderlichkeit bevorzugen, und je rascher der Verkehr vor sich geht, um so größer muß dieses Interesse an der Konstanz der Schreibweise sein.

Diese materiellen Gründe allein genügen um zu zeigen, daß es also nicht Sache eines einzelnen Amtes oder gar einer einzelnen Person sein kann, die Benennung und Schreibweise eines geographischen Ortes festzulegen. Im Ordnungsstaat darf kein Mensch seinen Familiennamen

irgendwie ändern, ohne hiezu eine ausdrückliche Bewilligung zu haben, und nur die Eltern haben das Recht, ihren Kindern den Taufnamen zu geben, genau so müßte es eigentlich für die Ortsnamen sein, wenn der Wirrwarr in absehbarer Zeit verschwinden soll.

Hast du auch schon in das Auge eines selbstbewußten Gebirgsbauern gesehen, wenn er dir auf deine Frage „wie nennt ihr diesen Ort“ zur Antwort gab, „wie nennen ihn immer so, aber die Karte, die Post oder der Klubführer schreiben es anders“. Man merkt es ihm jedesmal an: er fügt sich äußerlich dem Amtsschimmel, innerlich aber tut es ihm leid oder er rebelliert, je nach Veranlagung. Aus diesem Blick vernehmen wir unzweideutig, daß der Ansässige an den Namen, die ihm von Generation zu Generation übertragen wurden, hängt wie an seinem Hab und Gut; diese Ortsnamen zu erhalten ist unsere Pflicht, sie abzuändern kommt einer Verletzung unserer Mitbürger gleich. Darin sehe ich unter vielen andern den wichtigsten ideellen Grund, welcher ebenfalls der Konstanz in der Nomenklatur ruft.

Mit dieser Konstanz (womit natürlich nicht die Ewigkeit gemeint ist), sowohl in bezug auf Lage wie auf Schreibweise, berühren wir die eigentliche Kernfrage der Nomenklatur und kommen so auch zur Lösung des Problems. Wir müssen uns dazu nur noch bewußt sein, daß nicht nur einzelne Aemter, wie z. B. die Bahn, die Post, die Landestopographie usw., ein Interesse an der geographischen Ortsbenennung hat, sondern daß dieses bei allen Menschen tatsächlich vorliegt, und zwar nicht nur für einzelne wenige und bevorzugte Ortsnamen, sondern für alle. Will man zum Ziel gelangen, so muß also auch hier auf breiterster Basis von unten nach oben aufgebaut werden, ganz ähnlich wie man seinerzeit die Kartenfrage via Katasterpläne über Uebersichtsplan zu lösen suchte. Auch hier muß man zur Quelle gehen und auch hier müssen die verschiedensten Interessenten korporativ (um modern-politisch zu sprechen) angespannt und unter eine Decke gebracht werden.

Man könnte dabei an eine Lösung auf eidgenössischem Boden denken, sie ist aber zu verwerfen, weil man hier mit kulturell äußerst empfindlichen Fragen zu tun hat, die nur mit besonderer Kenntnis der kleinsten Regionen, in engem, stetigem Zusammenhang mit der ortsansässigen Bevölkerung und mit viel Taktgefühl gelöst werden können. Außerdem würde eine Landeszentrallstelle einen großen Apparat erfordern, welcher nur zeitweise beschäftigt wäre, wogegen diese Aufgabe regionenweise sehr gut durch Leute im Nebenamt erfüllt werden kann. Diktatorisches Vorgehen wäre unrichtig, dagegen muß die Arbeit irgendwie gesetzlich verankert, sanktioniert werden. Das läßt sich alles in Verbindung mit der Grundbuchvermessung erreichen, weil diese unter anderem auch die Darstellung der Bodenoberfläche bis ins kleinste Detail zum Zwecke hat und die nötigen gesetzlichen Grundlagen bereits vorhanden sind.

Das ist im allgemeinen der Gedankengang, der maßgebend war für den Kanton Graubünden. Durch Beschuß vom 16. Mai 1934 er-

nennt der Kleine Rat Graubündens eine Nomenklaturkommission, in welcher das kantonale Geometerbureau und für jede der vier Sprachen (Deutsch, Ladin, Romansch und Italienisch) je ein Vertreter beteiligt sind. Außerdem erläßt die gleiche Behörde eine „Anleitung für die Aufnahme und Rechtschreibung der geographischen Ortsnamen in Graubünden“, welche die Grundsätze enthält, nach welchen die Nomenklaturkommission zu arbeiten hat.

Es steht mir nicht an, diese Anleitung, welche in extenso folgt, irgendwie zu kommentieren, ich glaube aber, daß wir alle, die an der Vermessung und Erforschung unseres Landes interessiert sind, dem Initianten, Herrn Dr. R. Ganzoni, Chef des kantonalen Erziehungs- und Sanitätsdepartements, dankbar sein können, daß er den Mut hatte, diese gerade für Graubünden so außerordentlich schwierige und empfindliche Frage der Nomenklatur aufzuwerfen und einer Lösung näherzubringen. Es ist zu wünschen, daß dem Beispiel von Graubünden auch andere Kantone folgen und so allmählich und parallel zur Grundbuchvermessung ein Register aller Ortsnamen der Schweiz entstehe, welches der Erforschung unseres Landes noch große Dienste leisten und zur Ehre gereichen wird.

Anleitung für die Aufnahme und Rechtschreibung der geographischen Namen in Graubünden.

(Vom Kleinen Rat erlassen am 20. Juli 1934.)

1. *Einleitung.* Genau so, wie durch Vornamen und Familiennamen die einzelnen Menschen, werden auch die einzelnen Abschnitte der Erdoberfläche durch Ortsnamen bezeichnet. Alle Handlungen, die irgendwie (Verkehr, Touristik, Volkswirtschaft, Tausch, Belastung, Bearbeitung von Gelände, Siedlungen und Landesverteidigung) mit der Erdoberfläche verbunden sind, bedingen zu ihrer Lokalisierung somit eine Benennung dieser Gebiete. Daraus folgt, daß die geographischen Namen, und darunter in hervorragendem Maße die Ortschaftsnamen, eine allgemeine volkswirtschaftliche und militärische Bedeutung haben; ferner, daß mit Rücksicht auf Verwechlungsmöglichkeiten und im Interesse der Eindeutigkeit ein einzelner Gebietsabschnitt möglichst nur mit *einem* Namen und dieser wieder nur in *einer* Schreibart bezeichnet werden sollte.

Dieses allgemeine, geographische Interesse für die Ortsnamen, welches hier in den Vordergrund tritt, steht oft im Widerspruch zum etymologischen, weil nur die *lebenden Namen* geographisch von Wert, alte und älteste Schreibweisen dagegen für die Etymologie und Geschichtsforschung ebenso wichtig wie die heutigen sind.

Dieser Gegensatz schließt nicht aus, daß die etymologische Forschung für die Rechtschreibung geographischer Namen in sehr vielen Fällen wertvolle Dienste leisten kann und soll, und anderseits die Erhebung möglichst aller geographischer Namen wieder der Etymologie zugute kommen muß. Grundsätzlich müssen aber beide Wissensgebiete